

## **In der Senatssitzung am 3. März 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

02.03.2026

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2026**

#### **Sicherstellung der Liquidität des Ausbildungsunterstützungsfonds**

##### **A. Problem**

Der Vollzug des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) erfolgt seit dem 01.01.2025. Am 15. Dezember 2025 wurden insgesamt 5,1 Mio. Euro an anspruchsberechtigte Unternehmen ausgezahlt.

Im Rahmen der Abrechnung der Haushalte 2025 (Senatsbeschluss vom 24.02.2026) wurde die gesetzlich vorgesehene Sonderrücklage für den Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet. Nach § 1 Abs. 2 des AusbUFG werden die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds zu leistenden Abgaben zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt (soweit sie nicht im lfd. Haushaltsjahr verausgabt werden). Dieser Sonderrücklage wurden im Rahmen der Abrechnung 2025 rd. 3,2 Mio. € zugeführt, da die Zahlungen an die Arbeitgeber aufgrund der Schwellenwerte-Prüfungen sowie anderer Einzelfallprüfungen in 2025 nicht vollständig erfolgen konnten und sich die entsprechenden Auszahlungen in das Jahr 2026 verschieben.

Um das Festsetzungsjahr 2025 (Meldejahr 2024) ordnungsgemäß abschließen zu können, waren die entsprechenden Einzelfallprüfungen durchzuführen. Die darin enthaltenen Fälle mit Zahlungsansprüchen von Unternehmen wurden aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Wahrung des Vertrauens in die Verlässlichkeit staatlicher Förderinstrumente prioritär bearbeitet und sollen zeitnah ausgezahlt werden. Diese noch verbleibenden Zahlungsansprüche belaufen sich nach aktuellem Prüfungsstand auf insgesamt rd. 4,4 Mio. Euro für das Festsetzungsjahr 2025 und betreffen i.d.R. Unternehmen mit einer hohen Ausbildungsquote, deren jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung in besonderem Maße von zeitnahen Ausgleichszahlungen abhängt. Im Interesse dieser Arbeitgeber:innen soll eine weitere zeitliche Verzögerung vermieden werden.

In den anhängigen Klageverfahren gegen Festsetzungsbescheide des Ausbildungsunterstützungsfonds sind weiterhin Mittel i.H. von 4,8 Mio. Euro vorläufig gebunden, die dem Fonds bis zum Abschluss der Verfahren nicht zur Verfügung stehen. Aus dieser Sachlage ergibt sich eine temporäre Unterdeckung der verfügbaren Mittel, die sich rechnerisch auf rd. 0,7 Mio. Euro beläuft: Die zu leistenden Auszahlungen für das Abrechnungsjahr 2025 belaufen sich auf rd. 4,4 Mio. Euro, von denen rd. 3,2 Mio. Euro durch Rücklagenbestände, deren zweckgebundene Entnahme gesetzlich vorgesehen ist, und rd. 0,1 Mio. Euro durch bereits erzielte Einnahmen in 2026 gedeckt sind. Hieraus ergibt sich zunächst ein Liquiditätsbedarf von rd. 1,1 Mio. Euro, welcher sich durch kurzfristig zu erwartende Einnahmen im Umfang von bis zu rd. 0,4 Mio. Euro auf rd. 0,7 Mio. Euro reduziert.

Die Mittel werden zur Finanzierung der im Rahmen des Fonds gesetzlich zu leistenden Ausgleichszahlungen an die Unternehmen benötigt. Für diesen Liquiditätsengpass, der im 2. Quartal 2026 durch erneute Einnahmen der einzahlenden Unternehmen für das Festsetzungsjahr 2025 kompensiert werden wird, muss eine Lösung gefunden werden. Ohne eine Zwi-

schenfinanzierung wäre mit weiteren Auszahlungsverzögerungen mit entsprechenden negativen Signalwirkungen für die betroffenen Unternehmen und die Akzeptanz des Förderinstruments insgesamt zu rechnen.

## **B. Lösung**

Der temporäre Liquiditätsbedarf des Ausbildungsunterstützungsfonds soll durch die Heranziehung der nicht mehr benötigten Sonderrücklage „Kriegsopferfürsorge“ in Höhe von rd. 0,726 Mio. Euro innerhalb des Ressortbudgets aus dem PPL 41 (Jugend und Soziales) gedeckt werden. Der Verwendungszweck der Kriegsopferfürsorge-Rücklage ist insbesondere mit Einführung des SGB XIV nicht mehr vordringlich gegeben. Die Sonderrücklage wird im Anschluss aufgelöst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig zusätzliche, derzeit nicht vorhersehbare Finanzbedarfe im Rahmen der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes auftreten, zum Beispiel als Ergebnis der noch ausstehenden, verbleibenden Einzelfallprüfungen.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Für den Ausgleich des temporären Liquiditätsbedarfs im Bereich AusbUFG in 2026 erfolgt eine Mittelinanspruchnahme bei der Haushaltsstelle 0305/686 50-6 „Zahlungen nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)“ in Höhe von rd. 726 Tsd. Euro. Die Deckung erfolgt per Nachbewilligung im Haushaltsvollzug durch Heranziehung von Mehreinnahmen (Rücklagenentnahmen) bei der Haushaltsstelle 0307/359 04-9 „Entnahme aus der Rücklage „Kriegsopferfürsorge“ im Produktplan 41. Die Sonderrücklage ist im Anschluss aufzulösen.

Die Zulässigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung vor dem Hintergrund der haushaltslosen Zeit wird damit begründet, dass die entsprechenden Mittel zur Ausfinanzierung der gesetzlich begründeten Zahlungsansprüche nach dem AusbUFG erforderlich sind.

### **Genderprüfung**

Es ergeben sich keine direkt geschlechterbezogenen Auswirkungen.

### **Klimacheck**

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

- 1) Der Senat stimmt zur Finanzierung des dargestellten temporären Liquiditätsbedarfs beim Ausbildungsunterstützungsfonds einer Mittelinanspruchnahme bei der Haushaltsstelle 0305/686 50-6 „Zahlungen nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)“ in Höhe von rd. 726 Tsd. Euro mit Deckung durch Heranziehung von Mehreinnahmen bei

der Haushaltsstelle 0307/359 04-9, Entnahme aus der Rücklage „Kriegsopferfürsorge“, zu, welche im Anschluss aufgelöst werden soll.

- 2) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die staatliche Deputation für Arbeit sowie die Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu befassen.
- 3) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen.